

# Vereinsstatuten



## Baldegger Dorfverein

Gegründet 1991

### **Art. 1 Name und Sitz.**

Unter dem Namen „Baldegger Dorfverein“ (im folgenden Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Artikel 66 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Baldegg.

### **Art. 2 Zweck.**

Der Verein bezweckt:

- Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegen aussen
- Das Erhalten und Fördern der Lebensqualität in Baldegg
- Das Durchführen von geselligen und kulturellen Anlässen.

### **Art. 3 Vereinsorgane.**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren.

#### **Art. 3.1 Die Generalversammlung.**

Der Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung Jahresbericht, Jahresrechnung und Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt. Auf begründetes schriftliches Verlangen des Vorstands oder eines Fünftels der aktiven Mitglieder wird innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen. Die Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen. Sie entscheidet in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden aktiven Mitglieder. Für eine Statutenänderung und die Vereinsauflösung gilt die Zweidrittels Mehrheit.

#### **Art. 3.2 Der Vorstand.**

##### **Wahl und Zusammensetzung.**

Der Vorstand setzt sich aus wenigstens **drei\*** aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten, der als solcher von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

##### **Aufgaben.**

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, vertritt den Verein gegen aussen und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

#### **Art. 3.3 Die Rechnungsrevisoren.**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Vereinsjahren. Die Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 4 Mitgliedschaft.**

##### **Aktiv- und Passivmitgliedschaft.**

Die Aktivmitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen Personen mit Wohnsitz in Baldegg ab dem vollendeten 16. Altersjahr offen. Personen mit Wohnsitz ausserhalb von Baldegg, ehemalige Baldegger, sowie juristische Personen können als Passivmitglieder beitreten.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Wegzug, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen auch durch Auflösung. Mitglieder, welche zum wiederholten Mal ihren Beitrag nicht entrichten oder dem Verein vorsätzlich Schaden zufügen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

##### **Ehrenmitgliedschaft.**

Die Generalversammlung kann Personen, welche sich in ausserordentlicher Weise für den Verein oder für Baldegg verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

##### **Mitgliederbeitrag.**

Die Beiträge der Mitglieder dienen einzig der Verfolgung des Vereinszwecks und sind entsprechend zu limitieren. Die Beiträge werden jährlich festgelegt.

#### **Art. 5 Haftung.**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 6 Vereinsauflösung.**

Im Falle einer Vereinsauflösung soll das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zugutekommen.

#### **Art. 7 Inkrafttreten.**

Die vorliegenden Statuten wurden auf der Basis und im Sinne der Gründungsstatuten von 1991 mit Anpassungen neu aufgelegt und an der Ordentlichen Generalversammlung vom 14. März 2014 einstimmig genehmigt. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Hans Wehrli

Bernadette Probst

***Dies ist das Originaldokument, welches bei Unstimmigkeiten und für Änderungen der Statuten die allein gültige Basis bildet.***

***Die für die Abgabe an die Mitglieder gedruckten Exemplare im gefalteten Format A5 sind mit dem Originaldokument identisch und dürfen bei einem allfälligen Nachdruck gegenüber diesem nicht verändert werden.***

***\*) Beschluss Generalversammlung vom 27.01.2018: Art 3.2; Zusammensetzung des Vorstands neu drei anstelle fünf Mitglieder.***